



Leitfaden für die Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel

DB Vertrieb GmbH

**Kontaktstelle für
Behindertenangelegenheiten**

Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Einleitung.....	3
2 Ausgangslage.....	4
2.1 Definition „Orthopädische Hilfsmittel“.....	4
2.2 Voraussetzungen seitens der Deutschen Bahn AG.....	4
2.2.1 Formale Rahmenbedingungen.....	4
2.2.2 Technische Voraussetzungen.....	5
3 Besonderheiten für die verschiedenen Hilfsmittel.....	8
3.1 Rollstühle und Elektro-Scooter.....	8
3.1.1 Darstellung der Hilfsmittel.....	8
3.1.2 Mitnahmebestimmungen im Fernverkehr.....	9
3.1.3 Mitnahmebestimmungen im Nahverkehr.....	9
3.2 Beidarmig bediente Gehhilfen.....	10
3.3 Einarmig bediente Gehhilfen.....	10
3.4 Sonstige Hilfsmittel für die Mobilität.....	11
3.4.1 Kinderwagen und Reha-Buggy.....	11
3.4.2 Kleine Dreiräder mit den Maßen weniger als 120 cm in der Länge und 70 cm in der Breite.....	11
3.4.3 Dreiräder, Liegedreiräder, lange Laufräder, große Micro-Bikes und nicht trennbare Hand-Bikes.....	12
3.4.4 Fahrräder, Elektrofahrräder, Tandems und Roller.....	12
3.4.5 Ausgeschlossene Hilfsmittel.....	13
4 Exkurs: Beförderung orthopädischer Hilfsmittel mit dem DB Gepäckservice.....	13

1 Einleitung

Vielfältige Anfragen von behinderten Reisenden und DB-Mitarbeitern bezüglich der Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln im Zug zeigen, dass teilweise Unklarheit darüber besteht, welche Hilfsmittel erlaubt und wie diese zu erkennen sind. Dieser Leitfaden hat für die Beförderung von Hilfsmitteln durch Unternehmen der Deutschen Bahn AG Empfehlungscharakter und soll als Orientierungshilfe für Kunden und Mitarbeiter dienen. Er ist nicht Bestandteil von Beförderungsverträgen und begründet keine Fahrgastrechte.

Als Grundlage für diese Empfehlungen dienen die technischen Voraussetzungen am Bahnsteig und im Zug sowie die Abmessungen der am Markt erhältlichen orthopädischen Hilfsmittel.

Bei einer Beförderung auf Rollstuhlstellplätzen (Abgrenzung s. u.) benötigen behinderte Kunden sowie eine ggf. unentgeltlich mitreisende Begleitperson (Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis ist hierfür Voraussetzung) eine Fahrtberechtigung für die 2. Klasse, unabhängig davon, in welcher Klasse der Rollstuhlstellplatz angesiedelt ist.

2 Ausgangslage

2.1 Definition „Orthopädische Hilfsmittel“

Orthopädische Hilfsmittel werden nach dem Sozialgesetzbuch (§§ 33, 34 SGB V) als Geräte definiert, die korrigierend, ausgleichend oder stützend auf die Haltungs- und Bewegungsorgane wirken oder deren einzelne Funktionen ersetzen.

Die Definition nach der Norm ISO 9999 „Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen - Klassifikation und Terminologie“ ist im Vergleich zum Hilfsmittelbegriff des Bundesteilhabegesetzes (ehemals SGB IX) im Kontext der medizinischen Rehabilitation weiter gefasst und schließt auch Alltagsgegenstände sowie Gegenstände für die Arbeit und die Freizeit ein.

Hilfsmittel sind demnach „jegliche Produkte, einschließlich Software, die von oder für Menschen mit Behinderung verwendet werden, um am öffentlichen Leben teilzuhaben, um Körperfunktionen/-strukturen und Aktivitäten zu schützen, zu unterstützen, zu messen oder zu ersetzen oder um Schädigungen, Beeinträchtigungen der Aktivität und Einschränkungen der Teilhabe zu verhindern.“

Sie können in verschiedene Kategorien eingeteilt werden. In diesem Leitfaden werden die „Hilfsmittel für die persönliche Mobilität“ betrachtet. Dazu gehören:

- Muskelkraftgetriebene Rollstühle
- Handbetriebene Fahrradrollstühle (Hand-Bikes)
- Motorbetriebene Rollstühle
- Elektro-Scooter
- Beidarmig bediente Gehhilfen (z.B. Rollatoren, Gehgestelle, Laufräder)
- Einarmig bediente Gehhilfen (z.B. Gehstöcke, Achselstützen)
- Sonstige Mobilitätshilfen (z.B. Reha-Buggy, kleine Dreiräder, Fahrräder, und Segways)

2.2 Voraussetzungen seitens der Deutschen Bahn AG

2.2.1 Formale Rahmenbedingungen

Das Bundesteilhabegesetz, Teil 3, Kapitel 13 legt fest, dass schwerbehinderte Fahrgäste im Öffentlichen Personenverkehr ein Recht auf Mitnahme eines Krankenfahrstuhls oder sonstiger orthopädischer Hilfsmittel besitzen, „soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt“ (§ 228 (6) Nr. 2).

Auch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 21. Dezember 2007 „über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich ‚eingeschränkt mobiler Personen‘ im konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem und im transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem“, nach ihrer englischen Bezeichnung „TSI PRM“ genannt, enthält genau jene Maße, die die Deutsche Bahn AG bei der Entscheidung über die Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln zu Grunde legt.

Folglich wird dieser Leitfaden für die Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel von den technischen Voraussetzungen bestimmt. Er gilt für alle Nah- und Fernverkehrszüge der Deutschen Bahn AG für Reisen innerhalb Deutschlands; tariflich übergeordnete Regelungen, z. B. von Verkehrsverbänden, können andere Festlegungen treffen. Während einige Nahverkehrszüge über

großzügige Kapazitäten zur Mitnahme von Hilfsmitteln im Rahmen ihrer Mehrzweckräume verfügen, erfordert die Gestaltung anderer Züge, insbesondere aller Fernverkehrszüge, eine restriktive Auslegung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stützt diese Vorgehensweise.

Zur Disposition personeller Hilfen ist eine Anmeldung über die Mobilitätsservice-Zentrale unbedingt zu empfehlen. So kann nicht nur im Vorfeld die Realisierbarkeit der gewünschten Hilfen geprüft werden, sondern Treffpunkte im Bahnhof bzw. am Zug können vereinbart werden, um bedarfsgerecht und ohne Verzögerung die Hilfeleistungen durchführen zu können.

Die unentgeltliche Hilfeleistung bei Ein- und Ausstiegshilfen für Fahrgäste mit orthopädischen und Reha-Hilfsmitteln sowie Mobilitätshilfen ist abhängig vom Eintrag des Merkzeichens „G“ im Schwerbehindertenausweis. Zusätzlich können die Mitarbeiter ein Gepäckstück tragen. Weitere Gepäckstücke können durch den kostenpflichtigen Gepäckträgerservice übernommen oder im Vorfeld durch Nutzung des Serviceangebotes „DB Gepäckservice“ versandt werden (s. a. 4. Exkurs). Weiterhin regeln die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG, dass Krankenfahrräder bis 100 kg als Sondergepäck sowie andere orthopädische Hilfsmittel, unter Berücksichtigung ihrer Maße und Gewichte, von der Deutschen Bahn AG unentgeltlich befördert werden, wenn der schwerbehinderte Reisende einen Ausweis mit Merkzeichen „G“ vorweisen kann.

2.2.2 Technische Voraussetzungen

2.2.2.1 Fahrzeugseitige Voraussetzungen

Für die Erstellung des Leitfadens in Bezug auf die Beförderung orthopädischer Hilfsmittel in den Zügen der Deutschen Bahn AG sind die technischen Voraussetzungen von entscheidender Bedeutung.

- Entscheidend für die Beförderung orthopädischer Hilfsmittel im Zug ist vor allem der Anhang M zur o. g. TSI PRM (1300/2014). Er legt einheitliche Abmessungen für Rollstühle fest:
 - Länge: 120 cm + 5 cm für die Füße
 - Breite: 70 cm + min. 10 cm für die Hände am Rad
- Weiterhin liegen die Abmessungen der barrierefreien Bereiche im Zug zugrunde (Angaben folgen den Programmen der Deutschen Bahn AG zur Barrierefreiheit; s. a. www.bahn.de/programm-barrierefrei, die den sukzessiven Abbau von Barrieren entlang der Reisekette zum Ziel haben):
 - Tür/Gangbreite: ≥ 85 cm in rollstuhlgerechten Bereichen
 - Wendefläche im Zug/Behinderten-WC: 150 cm x 150 cm
 - Höhe der Tischunterkante am Rollstuhlstellplatz und der Waschtischunterkante im Sanitärbereich: ≥ 67 cm
- In den Fernverkehrszügen ist für die Mitnahme im Fahrradabteil, unabhängig von den Regelungen zur Fahrradkarte, eine Stellplatzreservierung erforderlich. Wenn alle Fahrradstellplätze ausgebucht sind, kann aus Sicherheitsgründen keine Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel dieser Kategorie ermöglicht werden.
- Die Breite der orthopädischen Hilfsmittel darf bei Mitnahme in Fernverkehrszügen 70 cm nicht überschreiten.
- Das orthopädische Hilfsmittel muss vom Kunden gegen Umfallen bzw. Wegrollen gesichert werden, wenn eine Aufhängung in vorhandene Fahrradhalterungen nicht möglich ist. Tür- und Gangbereiche sind dabei stets freizuhalten.
- Die maximale Traglast der fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen beträgt 350 kg.
- Des Weiteren sind die Voraussetzungen am Bahnsteig zu beachten. Nicht alle Züge im Nah- und Fernverkehr verfügen über fahrzeuggebundene Einstiegshilfen. Bis zur vollständigen Ausstattung der Fahrzeugflotte dienen mobile Einstiegshilfen am Bahnsteig als Interimslösung.

2.2.2.2 Bahnsteigseitige Voraussetzungen

Für die Zielgruppe relevante Informationen zur Bahnhofs- und Bahnsteigausstattung werden den Mitarbeitern der Mobilitätsservice-Zentrale zur Verfügung gestellt. Sie verfügen u. a. über Informationen zu den folgenden Parametern:

- Stufenfreiheit
- Zeitraum der Hilfeleistung
- Aufzüge und deren Betriebszustand
- Rollstuhlhubgeräte
- Sonstige Einstiegshilfen (z.B. Treppenraupen)
- Gepäckhilfen
- Treffpunkt
- Mindestumsteigezeiten

An vielen Bahnhöfen, an denen eine Hilfeleistung angeboten wird (s. a. Anlage - Bahnhofsliste DB Station&Service AG zu den Zugangsregeln der DB Station&Service AG für mobilitätseingeschränkte Reisende unter www.bahn.de/fahrgastrechte) stehen Rollstuhlhubgeräte mit den folgenden Abmessungen und Traglasten zur Verfügung.

- Traglast: 250 kg bis 350 kg
- Maße: 120 cm x 80 cm (Plattformgröße)

Die Rollstuhlhubgeräte sind auf der Basis der Empfehlungen der europäischen Normen EN 2921, EN 2922, EN 50099 sowie EN 1493 (Hebebühnen) konstruiert.

Bei der Betrachtung einzelner orthopädischer Hilfsmittel hinsichtlich ihrer Beförderungsfähigkeit müssen die oben genannten Kriterien immer erfüllt sein, um eine Beförderung zu gewährleisten. Bei der Anmeldung bei der Mobilitätsservice-Zentrale ist es notwendig, sowohl das Gesamtgewicht von Rollstuhl und zu befördernder Person sowie die Länge und Breite des Rollstuhls anzugeben. Die Mitarbeiter können einen Abgleich mit der Tragfähigkeit der am Bahnhof vorhandenen Einstiegshilfen vornehmen. Nicht angemeldete Reisende teilen diese Angaben unbedingt rechtzeitig vor Abfahrt des Zuges den Servicemitarbeitern am Bahnhof mit.

2.2.2.3 Besondere Bedingungen bei IC-Bussen

Für IC-Busse gelten die zuvor genannten Voraussetzungen nur, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

An den Bahnhöfen der IC-Busse stehen keine mobilen Hubgeräte zur Verfügung. Die mobilitätseingeschränkten Reisenden erhalten Hilfestellungen beim Ein- und Ausstieg an den Bahnhöfen sowie im Rahmen der vorgesehenen Fahrpausen (u. a. zur Nutzung sanitärer Anlagen außerhalb des Busses). Um einen Ein- und Ausstieg im gesamten Reiseverlauf zu ermöglichen, ist daher im Folgenden auf die besonderen Anforderungen zur Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln in IC-Bussen zu achten.

Die Beförderung in einstöckigen IC-Bussen erfolgt aus Sicherheitsgründen ausschließlich in buseigenen Sitzen. Ein Umsetzen des schwerbehinderten Reisenden muss daher ohne Unterstützung des Busfahrers möglich sein. Beim Einstieg sind bis zu drei Treppenstufen zu überwinden.

Die Beförderung in doppelstöckigen IC-Bussen erfolgt entweder in buseigenen Sitzen oder im fixierten Rollstuhl. Ein Umsetzen des schwerbehinderten Reisenden erfolgt mit Unterstützung des Busfahrers. Die doppelstöckigen IC-Busse haben an der zweiten Tür eine Türbreite von 115 cm. Eine Faltrampe ermöglicht den Ein- und Ausstieg für Rollstuhlfahrer und ist bis maximal 300 kg zugelassen. Der Rollstuhl kann bis 75 cm breit und bis 130 cm lang sein. Die exakten Fahrzeuginnenmaße können bei der Mobilitätsservice-Zentrale erfragt werden.

Alle orthopädischen Hilfsmittel mit Ausnahme einarmig bedienter Gehhilfen sind darüber hinaus durch das Buspersonal oder den Busfahrer im Gepäckbereich zu verstauen, da eine sichere Unterbringung im Fahrgastraum nicht möglich ist. Benötigte orthopädische Stützen am Sitz (z. B. Kindersitze) sind vom Reisenden mitzubringen. 2-Punkt-Gurte sind zur Befestigung an den Sitzen der IC-Busse vorhanden.

Die Mitnahme von Hilfsmitteln für mobilitätseingeschränkte Menschen im Gepäckraum ist in IC-Bussen von der Gepäckraumkapazität abhängig. Daher ist die Maximalgröße von

- Länge: 120 cm
- Breite: 35 cm
- Höhe: 109 cm

einzuhalten. Alle orthopädischen Hilfsmittel müssen in liegendem Zustand transportiert werden können. Das Gewicht darf 31 kg nicht überschreiten. Rollstühle oder andere sperrige Hilfsmittel müssen daher faltbar/klappbar sein, wenn sie die o. g. Maße nur dann einhalten. Die Mitnahme von einem Dreirad, Liegedreirad, langen Laufrad (> 120 cm) oder nicht trennbaren Fahrradrollstuhl (Hand-Bike) ist in den IC-Bussen nicht möglich.

Bei Bedarf kann die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen für mobilitätseingeschränkte Menschen bis zum Vorabend um 20 Uhr bei der Mobilitätsservice-Zentrale angemeldet werden.

3 Besonderheiten für die verschiedenen Hilfsmittel

Alle folgenden Angaben beruhen auf einer stichprobenartigen Untersuchung des Angebots an orthopädischen Hilfsmitteln bezüglich Abmessung und Gewicht. Für die Untersuchung wurde auf das Hilfsmittelverzeichnis zurückgegriffen.

3.1 Rollstühle und Elektro-Scooter

3.1.1 Darstellung der Hilfsmittel

3.1.1.1 Muskelkraftbetriebene Rollstühle



3.1.1.2 Handbetriebene Fahrradrollstühle



3.1.1.3 Motorbetriebene Rollstühle und Elektro-Scooter



3.1.2 Mitnahmebestimmungen im Fernverkehr

- Die Mitnahme auf einem Rollstuhlstellplatz erfolgt für behinderte Menschen mit Merkzeichen „B“ und „G/aG“ im Schwerbehindertenausweis unentgeltlich.
- Ist kein Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis vorhanden, fällt ein Reservierungsentgelt an.
- Die Beförderung erfolgt auf einem Rollstuhlstellplatz, wenn die maximalen Maße nach TSI PRM Anlage M in der Länge 120 cm und in der Breite 70 cm nicht überschritten werden.
- Bei einem Hand-Bike ist die Trennung des manuell betriebenen Rollstuhls vom Handantrieb mit Vorderrad erforderlich.
- Bei Verwendung einer entkuppelbaren Zugmaschine für einen manuellen Rollstuhl,
 - muss der Reisende sich auf einen Zugsitz umsetzen können,
 - muss der Rollstuhl faltbar sein,
 - muss eine Begleitperson für den Transfer der Zugmaschine zwischen Einstiegsbereich und Rollstuhlstellplatz zur Verfügung stehen, die zudem für die Abstellung beider Hilfsmittel auf einem Rollstuhlstellplatz sorgt.
 - Ist der Zugang über eine Rampe direkt zum Rollstuhlstellplatz möglich (keine schmalen Gänge und Zwischentüren) und der Reisende kann selbstständig die notwendigen Rangiervorgänge vornehmen, kann ggf. auf die Hilfsperson verzichtet werden.
- Das Gesamtgewicht darf die Tragfähigkeit der Einstiegshilfe nicht überschreiten (250 kg bzw. 350 kg).
- Befindet sich der Rollstuhlstellplatz im Bereich der 1. Klasse, ist eine Fahrberechtigung für die 2. Klasse ausreichend.
- Es erfolgt keine Mitnahme im Fahrradbereich, da dieses nicht den Sicherheits- und Komfortansprüchen genügt (fehlende Universaltoilette bzw. Servicertaste).

3.1.3 Mitnahmebestimmungen im Nahverkehr

- Es ist eine eingeschränkte Beförderung bei Maßen größer als 120 x 70 cm möglich.
- Das Gesamtgewicht darf die Tragfähigkeit der Einstiegshilfe (auch fahrzeuggebunden) nicht überschreiten (250 kg bzw. 350 kg).
- Die Verantwortung bei der Benutzung liegt beim Kunden.

3.2 Beidarmig bediente Gehhilfen

Gehgestelle, Rollatoren, spezielle Roller mit Sitzfläche für kleinwüchsige Menschen, Micro-Bikes und Laufräder werden nicht mit einer Einstiegshilfe verladen, da sie nicht so groß und nicht so schwer wie Rollstühle sind. Servicemitarbeiter unterstützen jedoch beim Ein- und Ausstieg, sofern dies benötigt wird.

Fast alle Gehhilfen sind klappbar und können durch Begleitpersonen oder das Zugpersonal unter oder zwischen den Sitzen bzw. in den Gepäckregalen verstaut werden.

Nicht klappbare Gehgestelle, Laufräder und Rollatoren sowie Micro-Bikes werden auf dem Rollstuhlstellplatz befördert, sofern das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis vorhanden ist.

Nicht zusammenklappbare Fahrräder und Elektrofahrräder, die nicht zulassungspflichtig sind, können in Fahrradabteilen befördert werden. Siehe auf Punkt 3.4.3 unten.



3.3 Einarmig bediente Gehhilfen

Die Mitnahme von Gehstöcken und Gehstützen durch ältere, kranke oder behinderte Menschen bereitet im Grundsatz keine Probleme. Sie sind platzsparend und leicht verstaubar. Besondere Vorsicht in Bezug auf sichere Verstaung ist bei Gehstöcken mit drei oder mehr Stützbeinen geboten.



3.4 Sonstige Hilfsmittel für die Mobilität

3.4.1 Kinderwagen und Reha-Buggy

Behinderte Kinder mit dem Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis werden in einem Kinderwagen oder Reha-Buggy auf einem Rollstuhlstellplatz befördert.



3.4.2 Kleine Dreiräder mit den Maßen weniger als 120 cm in der Länge und 70 cm in der Breite



Die Mitnahme auf einem Rollstuhlstellplatz erfolgt für behinderte Menschen mit den Merkzeichen „B“ und „G/aG“ im Schwerbehindertenausweis kostenfrei.

3.4.3 Dreiräder, Liegedreiräder, lange Laufräder, große Micro-Bikes, nicht trennbare Hand-Bikes, Fahrräder und Elektrofahrräder



Dreiräder, Liegedreiräder, große Micro-Bikes oder lange Laufräder (>120 cm), nicht trennbare Fahrradrollstühle (Hand-Bikes) sowie Fahrräder und Elektrofahrräder/-dreiräder, die nicht zusammenklappbar und nicht zulassungspflichtig (<25 km/h) sind, dienen ihren Nutzern zwar als Hilfsmittel, können jedoch nicht auf Rollstuhlstellplätzen befördert werden, da diese nicht über eine ausreichende Länge/Breite verfügen bzw. der Zugang (Tür/Gangbreiten) hierauf nicht ausgelegt ist.

Mitnahmebedingungen:

- Die Mitnahme erfolgt für behinderte Menschen mit Merkzeichen „G/aG“ im Schwerbehindertenausweis unentgeltlich.
- Menschen mit Behinderungen ohne Merkzeichen „G/aG“ im Schwerbehindertenausweis benötigen je nach geltendem Tarif eine Fahrradkarte.
Die Beförderung des Hilfsmittels erfolgt für alle Personengruppen im Fahrrad- bzw. Mehrzweckbereich, sofern die Platzverhältnisse den Zugang und die gefahrlose Beförderung erlauben.
- Die Maße und das Gewicht sind in der Anmeldung der Hilfeleistung zu vermerken.
- Bei der Verladung wird bei Vorlage Merkzeichen „G/aG“ im Schwerbehindertenausweis geholfen, wenn die Arbeitsschutzbestimmungen des Personals eingehalten werden.
- Mit übergroßen Hilfsmitteln ist ggf. eine Beförderung in den Aufzügen nicht möglich.
- Die Verantwortung bei der Benutzung liegt beim Kunden.

3.4.4 Fahrräder, Elektrofahrräder, Tandems und Roller

Diese Hilfsmittel sind keine orthopädischen Hilfsmittel im Sinne des Bundesteilhabegesetzes. Jedoch dienen Sie einigen Menschen, teils auch in einer angepassten Form, zur Teilhabe am öffentlichen Leben. Unter Einhaltung der unter Kapitel 3.4.3 bezeichneten Bedingungen ist eine kostenfreie Mitnahme möglich.

Für alle weiteren Fahrgäste gilt die Beförderungsbedingung für Fahrräder.

3.4.5 Ausgeschlossene Hilfsmittel

Segways, Motorroller, Mopeds, Quads, etc. sind von der Beförderung ausgeschlossen.



4 Exkurs: Beförderung orthopädischer Hilfsmittel mit dem DB Gepäckservice

Reisende, die ihr Hilfsmittel nicht bei der Zugfahrt mitnehmen können oder wollen, haben die Möglichkeit, es mit dem Gepäckservice der Deutschen Bahn AG befördern zu lassen. Dabei werden Rollstühle (Krankenfahrstühle) unentgeltlich befördert, wenn das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis der Reisenden eingetragen ist (ein Hilfsmittel/Fahrt).

Bei der Beförderung orthopädischer Hilfsmittel als Gepäckservice sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Maximalmaße: Länge x Breite x Höhe: 125 x 110 x 160 cm
- Maximalgewicht: 100 kg (ab einem Gewicht von 31,5 kg ist ein besonderes Anmeldeformular auszufüllen, da die Beförderung in einem Sonderprozess organisiert werden muss)
- Dreirädrige Krankenfahrstühle, Krankenfahrräder, Hand-Bikes sowie Elektrofahrzeuge sind von der Beförderung mit dem DB Gepäckservice ausgeschlossen.